

# RS Vwgh 1987/10/27 87/11/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1987

## Index

43/02 Leistungsrecht

### Norm

HGG 1956 §30 Abs3;

### Rechtssatz

Auf den Rechtstitel der Benützung der Wohnung kommt es für einen Anspruch auf Wohnbeihilfe nicht an. Desgleichen nicht auf die polizeiliche Meldung. Es kommt vielmehr nur auf die tatsächliche Benützung der Wohnung zur Deckung des Wohnbedürfnisses vor Antritt des Präsenzdienstes und auf die Absicht, die Wohnung nach Ableistung des Präsenzdienstes wiederum zu benützen, an.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110080.X02

### Im RIS seit

29.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)